



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn   ,

Kläger und Zulassungsantragsgegner,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Vorsitzende Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,
Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,
Richter am Hess. VGH Heuser

am 22. Mai 2007 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 2. März 2006 - 4 E 4366/04.A (3) - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor dieses Beschlusses näher bezeichnete Urteil der Vorinstanz ist nicht begründet. Ein Grund, der gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG die Zulassung der Berufung rechtfertigen würde, ist von der Beklagten nicht dargelegt worden.

Die Beklagte hat nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts von einer Entscheidung eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG aufgeführten Gerichte abweichen würde.

Die Beklagte macht geltend, das Verwaltungsgericht sei von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen, das in seiner Grundsatzentscheidung vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 - festgestellt habe, dass für das Eingreifen der Regelung des § 51 Abs. 3 AuslG (jetzt § 60 Abs. 8 AufenthG) nicht notwendig die eigene Beteiligung an gewalttätigen Aktionen der PKK/ERNK erforderlich sei, sondern dass unter bestimmten Umständen auch die Übernahme strukturell wesentlicher Funktionen innerhalb der die Sicherheit gefährdenden Organisation genügen könne. Hierbei könne sich die von der PKK ausgehende Gefährdung nicht nur in der Person des konspirativ arbeitenden Kaders der Führungsebene, sondern auch in der darunter angesiedelten Organisationsebene konkretisieren. Indem das Verwaltungsgericht demgegenüber einen konkreten Gewaltbeitrag des Betroffenen in der terroristischen Organisation fordere, weiche es gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG ausdrücklich von den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab. Mit diesem Vorbringen wird die Beklagte jedoch den Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht gerecht. Das Verwaltungsgericht hat nämlich dargelegt, dass die bloße Mitgliedschaft in der PKK und untergeordnete, nicht kämpferische Hilfsdienste keine schwerwiegende Straftat im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG darstellen. Damit befindet sich das Verwaltungsgericht völlig im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das allenfalls die Übernahme strukturell wesentlicher Funktionen unterhalb der Führungsebene des konspirativ arbeitenden Kaders unter bestimmten Umständen als ausreichend angesehen hat. Völlig untergeordnete Tätigkeiten erfüllen nicht die Voraussetzungen der Übernahme strukturell wesentlicher Funktionen unterhalb der Führungsebene. Der Kläger

hat nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts keine strukturell wesentliche Funktion ausgeübt.

Der Zulassungsantrag wird weiterhin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützt. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift kommt der Rechtssache jedoch nicht zu. Eine solche liegt nur dann vor, wenn eine konkrete tatsächliche oder rechtliche Frage bezeichnet wird, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist und die über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einer grundsätzlichen Klärung bedarf (GK-AsylVfG, 70. Lieferung, Januar 2005, § 78 Rdnr. 591 f.). In diesem Sinne hat die Beklagte keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet.

Die Beklagte sieht die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob die Mitgliedschaft in der PKK und der Anschluss an Kampfverbände der Organisation bereits als schweres nichtpolitisches Verbrechen im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alternative AufenthG zu bewerten und in der Mitgliedschaft und derartigen Unterstützung der PKK ein Verstoß gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen im Sinne des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alternative AufenthG zu sehen ist. Da das Verwaltungsgericht mit seiner Einschätzung der Wirkung der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung - hier der PKK - ohne Hinzukommen eines eigenen Gewaltbeitrags im Zusammenhang mit der Regelung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG von der Auffassung der herrschenden Rechtsprechung abweiche, sei die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage für eine Vielzahl entsprechender Verfahren zu § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG evident.

Die von der Beklagten aufgeworfene Frage bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, sondern kann unmittelbar aus dem Gesetz beantwortet werden; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Meinung der Beklagten, die herrschende Rechtsprechung halte die bloße Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung für ausreichend, um die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG zu erfüllen, ersichtlich unzutreffend ist. So hat das OVG Rheinland-Pfalz in der von der Beklagten selbst herangezogenen Entscheidung (Urteil vom 06.12.2002 - 10 A 10089/02 - NVwZ-RR 2003, S. 596 bis 600) hervorgehoben, dass der Kläger des dortigen Verfahrens nicht nur in die Terrororganisation DHKP-C strukturell eingebunden war, sondern auch bei seinen vielfältigen Aktivitäten persönlich eigene

gemeingefährliche Gewaltbeiträge geleistet hat. Dementsprechend hat auch der beschließende Senat (Beschluss vom 18. Januar 2006 - 4 UZ 3559/04.A -) bezüglich der Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 folgendes ausgeführt: „Wie die Beklagte selbst aus der einschlägigen Bundestagsdrucksache zutreffend zitiert, soll die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 *AuslG* bewirken, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtigt seien, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Nach dem erstinstanzlich festgestellten Vorbringen des Klägers ist davon auszugehen, dass er durch sein Engagement für die PKK vor seiner Einreise in die Bundesrepublik den Tatbestand einer Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB erfüllt hat. Hierbei handelt es sich um ein Verbrechen, das nach deutschem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird. Auch die Beklagte macht nicht geltend, dass der Kläger darüber hinaus weitere Straftatbestände erfüllt habe. Da ein Verbrechen im deutschen Strafrecht durch ein Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe definiert ist, handelt es sich bei der hier in Rede stehenden einfachen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht um ein besonders schweres Verbrechen im Sinne von § 51 Abs. 3 *AuslG*, sondern um ein einfaches Verbrechen. Mit dieser Einschätzung der anzuwendenden Maßstäbe sieht sich der Senat im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (Urteil vom 6. Dezember 2002 - 10 A 10089/02 -, NVwZ RR 2003, S. 596 ff.), das die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 3 Satz 2 *AuslG* im Fall eines Aktivisten der DHKP-C bejaht hatte, der selbst wiederholt aktiv terroristisch tätig geworden war und bei dem schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigten, dass er sich durch das Werfen von Molotow-Cocktails der (versuchten) schweren Brandstiftung schuldig gemacht hatte.“ Entsprechendes gilt auch für § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. *Alternative AufenthG* (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., sowie Urteil vom 10. März 2003 - 10 A 10665/05 -).

Die Beklagte hält weiterhin für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 8 Satz 2 *AufenthG* (zusätzlich) voraussetzt, dass von dem Ausländer weiterhin Gefahren ausgehen, ob also auch die Frage einer Wiederholungsgefahr zu prüfen ist. Die Frage würde sich im vorliegenden Fall in einem Berufungsverfahren jedoch nicht stellen, da nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts für die Vergangenheit bereits feststeht, dass der Kläger wegen seiner nur völlig untergeordneten Tätigkeit die Vorausset-

zungen für die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG ohnehin nicht erfüllt. Im Übrigen spricht aber viel dafür, dass § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG nur Anwendung finden kann, wenn über das frühere Verhalten des Asylbewerbers hinaus von diesem auch weiterhin Gefahren ausgehen (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. März 2006 - 10 A 10665/05 -).

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

Dr. Rudolph

Dr. Dittmann

Heuser



Ausgefertigt

Kassel, den 23. ~~März~~ **April** 2007

Becker

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes